



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA
GRIGIONESE
BASEL GIA EVANGELICA REFURMADA
DAL GRISCHUN
EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch
HOMEPAGE www.graubuenden-reformiert.ch

Ausschreiben Nr. 677

Herbst 2019

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchengemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

Inhaltsverzeichnis

1. Vernehmlassung	4
1.1. Verhandlungsgegenstände	4
2. Mitteilungen und Umfragen des Kirchenrates	4
2.1. Rolle von Vernehmlassungsverfahren und Vorberatungskommission bei der Gesetzgebung	4
2.2. Publikation von Fonds- und Stiftungsreglementen in der Gesetzessammlung	7
2.3. Regelungen zu Kasualien	7
2.4. Zuständigkeit für die Betreuung von Kirchenmitgliedern in Alters- und Pflegeheimen	8
2.5. Verwendung der Augustkollekte 2018	10
2.6. Bündner Projekte für die Augustkollekte 2020	11
2.7. Pfingstprojekt 2019-2021	11
3. Mitteilungen des Dekanats	12
3.1. Laienprediger/-innen bis Synode 2023	12
3.2. Liturgie Amtseinsetzung	13
4. Umfragen der Geschäftsleitung des EGR	13
4.1. Wahlvorschläge für zwei Vorberatungskommissionen	13
4.2. Wahlvorschläge für ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission (Ersatzwahl)	14
5. Kolloquiale Berichte	15
5.1. Bildung von Kirchenregionen	15
5.2. Gemeinde <i>Bilden</i>	17
5.3. Vorbereitung ordentliche Archivisitation 2020	17
5.4. Kolloquiale Veranstaltungen	18
5.5. Religionsunterricht 2019/20	19

5.6. Anträge, Anregungen und Vorschläge	19
6. Diverse Informationen	20
6.1. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Frühlingskolloquien	20
6.2. Jubiläen	21
6.3. Vorgehen bei Pfarrvakanz	21
6.4. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2019/2020	21
6.5. Sitzungen des Kirchenrates 2019/2020	22
6.6. Termine der Herbstkolloquien 2019	22
6.7. Termine der Frühlingskolloquien 2020	23
6.8. Einsendung der Kolloquialprotokolle	23
Anhang (Adressen)	24

1. Vernehmlassung

1.1. Verhandlungsgegenstände

Es liegen keine Verhandlungsgegenstände vor.

2. Mitteilungen und Umfragen des Kirchenrates

2.1. Rolle von Vernehmlassungsverfahren und Vorberatungskommission bei der Gesetzgebung

Die neue landeskirchliche Verfassung hat das bisherige Vernehmlassungsrecht von Kirchenregionen und Synode weitgehend übernommen. So ist die Kirchenregion zuständig, Erlasse vorzubereiten und zu vernehmlassen, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind (Art. 27 Ziff. 9 LKV). Die Synode ihrerseits ist zuständig für die Beratung der Gesetzesentwürfe (Art. 41 Ziff. 9 LKV). Das landeskirchliche Recht regelt nicht ausdrücklich, ob das Mitwirkungsrecht gleichzeitig auszuüben ist bzw. ob und in welcher Reihenfolge das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist. In der langjährigen Praxis des Kirchenrates erfolgte die Vernehmlassung zunächst in den Kolloquien und anschliessend in der Synode. Im Rahmen der Verfassungsrevision wurde nie vorgebracht, dass der bisherige Ablauf zu ändern sei. Das zweiteilige gestaffelte Vernehmlassungsverfahren stellt eine Besonderheit im Verfahren der Rechtsetzung dar und unterscheidet sich von jenem auf politischer Ebene.

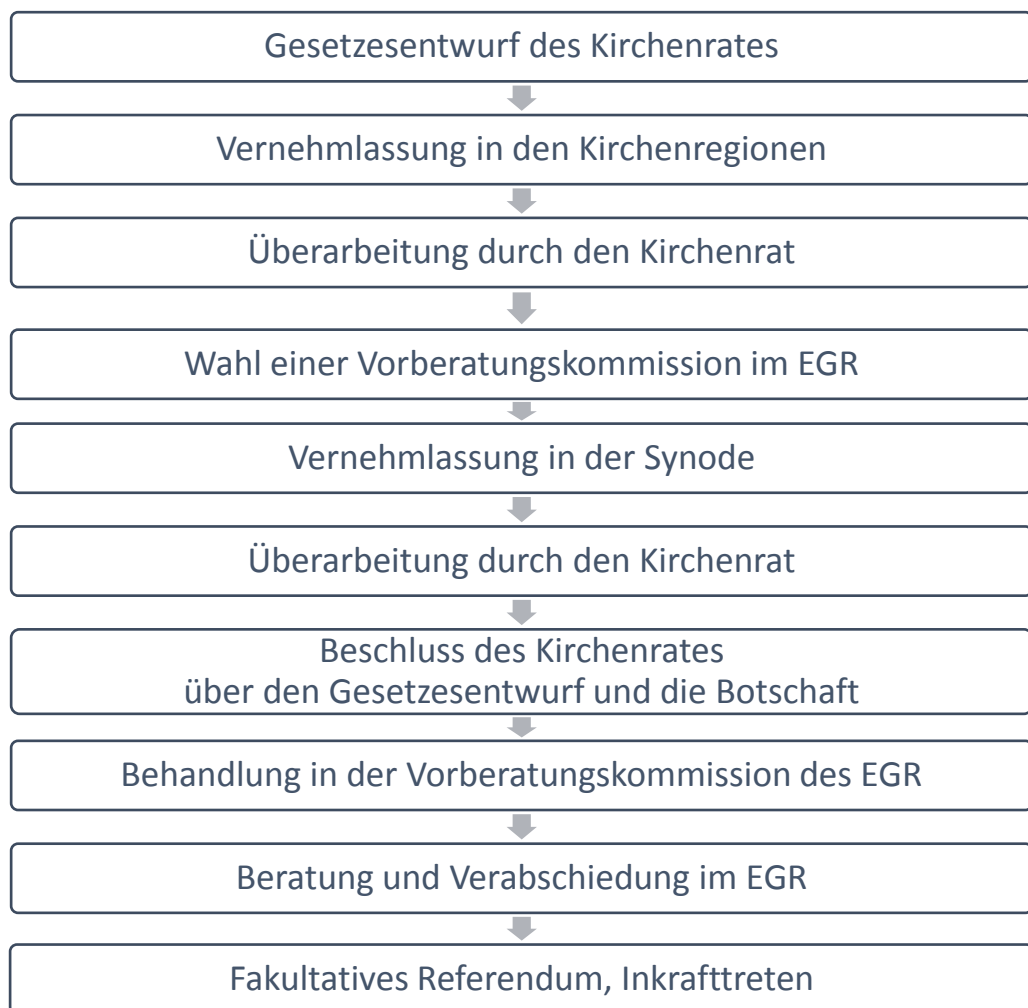
Grundlage für die Vernehmlassung in der Kirchenregion bildet bislang das so genannte Ausschreiben des Kirchenrates, in welchem der Kirchenrat die Vorlage kurz vorstellt und als Beilage den Erlassentwurf mitschickt. Gemäss langjähriger Praxis

entscheidet der Kirchenrat gestützt auf die Rückmeldungen aus den Kolloquien zu einem Erlassentwurf, ob und in welcher Art der Entwurf im Hinblick auf die Vernehmlassung in der Synode angepasst und als Grundlage zusammen mit der Einladung zur Synode verschickt wird. Dieses Vorgehen drängt sich auf, um nicht zweimal die gleichen Rückmeldungen zu bekommen. Wenn der Kirchenrat den Entwurf nicht anpassen dürfte, ergibt ein zweistufiges Vernehmlassungsverfahren kaum Sinn, da alle Mitglieder der Synode auch an den Kolloquialversammlungen teilnehmen können.

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens beschliesst der Kirchenrat über den Gesetzesentwurf und unterbreitet diesen mit einer Botschaft dem Evangelischen Grossen Rat (EGR). Um die Beratung der Vorlage im Rat zu vereinfachen, setzt der EGR üblicherweise auf Antrag seiner Geschäftsleitung eine Vorberatungskommission ein, welche die Botschaft des Kirchenrates und den Erlassentwurf vertieft prüft und allenfalls Abänderungsanträge stellt. Dieses Vorgehen entspricht jenem im politischen Grossen Rat. Grundlage für die Kommissionsarbeit bilden die kirchenrätliche Botschaft und der darin enthaltene Erlassentwurf. Allerdings entspricht es der bisherigen Praxis von Kirchenrat und EGR (und ist auch im politischen Grossen Rat so üblich), dass die Vorberatungskommission gewählt wird, bevor die Exekutive ihre Botschaft verabschiedet hat. Die Kommission nimmt ihre Arbeit aber selbstverständlich erst auf, wenn die Botschaft vorliegt.

Diese zeitliche Staffelung ergibt sich aus dem Sitzungsrythmus insbesondere von EGR und Synode: der EGR trifft sich jeweils Anfang Juni und November, die Synode tagt jeweils Ende Juni. Wenn die Wahl der Vorberatungskommission erst dann erfolgen könnte, wenn die Botschaft des Kirchenrates

bereits vorliegt, würde das Gesetzgebungsverfahren um mindestens sechs Monate verzögert. Die Beratung im EGR fände dann mehr als ein Jahr nach der Vernehmlassung in den Kolloquien bzw. Kirchenregionen statt. Eine solche Verzögerung wäre für die Mitglieder im EGR höchst ineffizient. Eine solche zeitliche Staffelung rechtfertigt sich nur, wenn der Erlass nach der Vernehmlassung erheblich überarbeitet wird oder einen grossen Diskussionsbedarf in der Vorberatung auslöst.



Weitere Informationen zum Ablauf der Rechtsetzung in der Landeskirche finden sich im Dialog intern (Ausgabe 18 / Juni 2019) auf Seite 38. Im Übrigen wird der Kirchenrat bei der Prä-

sentation der Umsetzungsarbeiten zur neuen landeskirchlichen Verfassung die einzelnen Phasen und die jeweilige Kommunikation im Herbst 2019 nochmals darlegen und erläutern.

2.2. Publikation von Fonds- und Stiftungsreglementen in der Gesetzessammlung

Die Landeskirche verwaltet verschiedene Fonds und Stiftungen, aus deren Geldern der Kirchenrat Beiträge ausrichten kann, wie etwa der Fonds Lienhard-Hunger oder der Fonds für Kultur und Schrifttum. Damit die entsprechenden Reglemente für alle einsehbar und transparent sind, werden sie in die Kirchliche Gesetzessammlung aufgenommen. So können Antragstellende im Voraus besser abschätzen, ob ein Gesuch den Beitragskriterien entspricht oder nicht.

Die Kirchliche Gesetzessammlung ist jederzeit auf der Internetseite der Landeskirche unter den Downloads abrufbar. Wer einen Ordner mit der Papierfassung hat, erhält jährlich eine Ergänzungslieferung mit allen Aktualisierungen.

2.3. Regelungen zu Kasualien

Die Kirchgemeinden sind mit verschiedensten Fragen rund um Kasualien/Amtshandlungen konfrontiert. Die Synode befasste sich an der Synode 2017 in Ilanz (anhand des Zehnjahresberichts) und an der synodalen Arbeitstagung 2019 (Grundhaltung bei Kasualanfragen) mit dem Thema. Nun sollen weitere Schritte unternommen werden, um die rechtlichen Regelungen in diesem Bereich anpassen zu können. Eine kommentierte Zusammenstellung der geltenden rechtlichen Regelungen ist auf der Internetseite der Landeskirche unter

Downloads zu finden (mit dem Titel „Kasualien – Rechtliches“).

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien und Kirchgemeinden, zuhanden des Dekanats folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Mit welchen (besonderen) Anfragen sind die Kirchgemeinden / Kolloquien im Zusammenhang mit Kasualien/Amtshandlungen konfrontiert?
- 2) Welche Anfragen sollen am besten auf welcher kirchlichen Ebene geklärt werden: kirchgemeindlich (Pfarramt und/oder Vorstand) – regional – kantonal?
- 3) Bei welchen vorhandenen Rechtstexten sehen wir Handlungsbedarf? In welche Richtung soll die Anpassung gehen? Wo gibt es Lücken?
- 4) Welche Dokumente oder Abmachungen zur Kasualpraxis sind auf Kirchgemeindeebene oder im Kolloquium bereits vorhanden?

Die Kolloquien und Kirchgemeinden sind gebeten, die Antworten und entsprechende Dokumente **bis am 15. Oktober** an die Kanzellarin Ursina Hardegger (kanzellarin@gr-ref.ch) zu senden.

2.4. Zuständigkeit für die Betreuung von Kirchenmitgliedern in Alters- und Pflegeheimen

An den Kirchenrat gelangte die Frage, wer für die Betreuung von Heimbewohner/-innen und damit zusammenhängende Amtshandlungen personell und finanziell zuständig ist. Konkret musste geklärt werden, ob die frühere Wohngemeinde oder die Standortgemeinde der Institution. In dieser Frage müssen zwei Aspekte im Auge behalten werden. Einerseits

gibt es die rechtliche Sicht, zu welcher gleich weitere Ausführungen folgen. Andererseits sind seelsorgerliche Aspekte zu beachten. Gute kollegiale Absprachen unter den beteiligten Seelsorger/-innen können den Bedürfnissen der Betroffenen wohl am besten Rechnung tragen.

Die rechtliche Lage sieht folgendermassen aus: Die seelsorgerische Betreuung und Begleitung von Personen in Alters- und Pflegeheimen obliegt grundsätzlich dem Pfarramt jener Kirchgemeinde, in welcher die Person Mitglied ist. Massgeblich für die Zugehörigkeit einer Person ist ihr Wohnsitz (Art. 5 Abs. 2 LKV). Damit knüpft das landeskirchliche Recht an einen Begriff des Zivilrechts an. Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Der Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim begründet für sich alleine keinen Wohnsitz, wie die gleiche Bestimmung ausdrücklich festhält. Ob der (dauernde) Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ausserhalb der bisherigen Wohngemeinde als Wohnsitzwechsel gelten soll oder nicht, hängt vom Willen der betroffenen Person ab. Die äussere Kundgabe dieses Willens ergibt sich aus der allfälligen Meldung bei der Einwohnerkontrolle der politischen Gemeinde. Wenn ein Wohnsitzwechsel beabsichtigt ist, hat sich die Person bei der bisherigen Gemeinde abzumelden und bei der neuen Gemeinde anzumelden (Wechsel der Niederlassungsgemeinde). Ist kein Wohnsitzwechsel beabsichtigt, so wird die Person in der neuen Gemeinde als „Aufenthalterin“ im Register eingetragen, die Niederlassung (= Wohnsitz) bleibt in der bisherigen Gemeinde.

Bei einem Wohnsitzwechsel – also einem Wechsel beim zuständigen Pfarramt – wird die Person als Neuzuzug erfasst; dies müsste in der Regel eine Mitteilung der Gemeinde an die

Kirchgemeinde zur Folge haben. Im Zweifelsfall kann durch eine Rückfrage bei der Gemeinde Klarheit geschaffen werden.

Diese rechtlichen Aspekte bilden die Ausgangslage, auf der die betroffenen Pfarrpersonen vor Ort konkrete Regelungen absprechen können. So können eine qualifizierte Seelsorge und eine gute Betreuung der Heimbewohner/-innen gewährleistet werden.

2.5. Verwendung der Augustkollekte 2018

Die Augustkollekte 2018, welche auf Vorschlag des Kolloquiums IX Prättigau für ein Schulhausprojekt des Blauen Kreuzes in Burkina Faso bestimmt war, ergab rund CHF 15'000. Im März dieses Jahres hat sich gezeigt, dass dieses Projekt nicht durchführbar ist.

Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass die Kollektengelder in nützlicher Frist eingesetzt werden sollen und hat beschlossen, das Geld einem ähnlich gelagerten Projekt von Mission 21 zur Verfügung zu stellen.

Mission 21 unterstützt ein Bildungsprojekt in der Demokratischen Republik Kongo und setzt sich für eine bessere Bildung ein, dies mit der Partnerorganisation CEK (Communauté Evangélique du Kwango). Die CEK bietet ein regionales Entwicklungsprogramm in den Bereichen Basisgesundheit, Landwirtschaft, Schulbildung und Frauenbildung. Im Distrikt Kasogo-Lunda betreibt die Partnerkirche CEK ein grosses Schulnetz. Sie betreut über 150 Primar- und Sekundarschulen in mehreren Armutsvierteln der Hauptstadt Kinshasa und in einer schwer erreichbaren Region der Provinz Kwango. Über 24'000 Schülerinnen und Schülern wird der Zugang zu einer besseren Bildung ermöglicht.

Die meisten Schulgebäude haben die Dorfgemeinschaften in eigener Leistung aus Bambus, Lehm und Palmblättern gebaut. Alle drei Jahre müssen die Gebäude neu aufgebaut werden. Die von Termiten zerfressenen Häuser halten Gewitterstürmen nicht Stand. Toiletten bestehen oft aus einem Loch im Boden und einem Sichtschutz. 2018 wurde mit dem Bau des neuen Sekundarschulhauses in Kasogno-Lunda begonnen. Nach aktuellen Angaben von Mission 21 schreiten die Arbeiten gut voran.

2.6. Bündner Projekte für die Augustkollekte 2020

Die Augustkollekte wird üblicherweise innerhalb des Kantons vergeben. Es werden kirchliche oder soziale Initiativen bzw. Werke in Graubünden unterstützt. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Vorschläge, welchem Projekt diese Kollekte zugesprochen werden könnte. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, ihre Vorschläge im Protokoll aufzuführen.

2.7. Pfingstprojekt 2019-2021

"Mbara Ozioma" wurde für die Jahre 2019-2021 als Pfingstprojekt der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden ausgewählt. Damit wird das schweizerisch-nigerianische Partnerschaftsprojekt der Stiftung "Tür auf - mo vinavon" in Disentis auch von der Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklung (ÖME) und von Jacqueline Baumer von der Fachstelle ÖME weltweite Kirche unterstützt. Diese Projektarbeit, welche den Einbezug einer bestehenden „Bündner Initiative“ aus einer Kirchgemeinde oder –region unterstützt, ist ein Pilotprojekt, welches sich bis jetzt sehr gut bewährt hat. In acht Kolloquien fanden Informationsveranstaltungen statt. Die

jährlich angebotene Projektreise mit dem Schwerpunkt des interkulturellen Austausches wird für alle Beteiligte ein unvergessliches Erlebnis bleiben. Gerne berichten die Teilnehmenden auch in ihren Kirchgemeindeveranstaltungen oder ÖME-Gruppen mit einer Präsentation oder einem Vortrag. Auch sind verschiedene Referenten bereit, über das Projekt zu informieren.

Die nächste Reise von "Mbara Ozioma" in das Projektgebiet im Süden Nigerias findet vom 19. April bis 1. Mai 2020 statt. Dann gibt es die nächste Gelegenheit für interessierte Freiwillige, in der Gemeinde Umunumo vor Ort bei den Projekten mitzuhelfen und Land und Leute kennenzulernen. Schwerpunkt der nächsten Reise bildet die Spitexarbeit und die medizinische Versorgung von Mbara Ozioma. Fakultativ kann noch eine dritte Woche angehängt werden. Dann wird die Gruppe zur Yoruba-Kultstätte in Oshogbo reisen und das ökologische Landwirtschaftsprojekt Songhai in Benin besuchen.

3. Mitteilungen des Dekanats

3.1. Laienprediger/-innen bis Synode 2023

An seiner Sitzung im Mai hat das Dekanat neu Karin Last, Kolloquium VII, und Ingrid Hansemann, Kolloquium IX, zu Laienpredigerinnen für die kommenden vier Jahre ernannt. Es hat die Laienpredigererlaubnis von Alex Schaub, Kolloquium IX, und Martha Wellauer, Kolloquium X, bis zur Synode 2023 verlängert. Das Dekanat dankt den bisherigen und den neuen Laienpredigern/-innen für ihren Dienst in der Verkündigung.

3.2. Liturgie Amtseinsetzung

Die Liturgiekommission der Synode hat eine neue Liturgie und einige Handlungsempfehlungen erarbeitet, welche für die Amtseinsetzung von Pfarrpersonen in Gemeinde- und Spezialpfarrämter zur Verfügung stehen. Diese werden im Ordner „Bündner Liturgie 2“ ergänzt. Bereits im Liturgieordner enthalten ist eine Liturgie für die Amtseinsetzung von Mitgliedern des Kirchgemeindevorstandes.

Eine feierliche Einsetzung (Installation) für die gewählten Amtsträger/-innen in der Kirchgemeinde drückt die Wertschätzung für die Personen aus, welche sich für eine solche Aufgabe zur Verfügung stellen. Sie betont den speziellen kirchlichen Charakter auch der Vorstandsarbeit. Das Dekanat ermutigt alle Kirchgemeinden, nebst den Pfarrpersonen auch ihre Vorstandsmitglieder mit einer schön gestalteten Feier ins Amt einzusetzen.

4. Umfragen der Geschäftsleitung des EGR

4.1. Wahlvorschläge für zwei Vorberatungskommissionen

Der Evangelische Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2019 zwei Vorberatungskommissionen zu bestellen. Die Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates hält dazu fest:

Art. 17 Vorberatungskommissionen

¹Der Rat wählt auf Antrag der Geschäftsleitung Vorberatungskommissionen für Vorlagen, die eine vorgängige Prüfung und Berichterstattung erfordern.

²Sofern der Rat nichts anderes beschliesst, bestehen die Vorberaterungskommissionen jeweils aus fünf Mitgliedern.

Die Wahlen sollen in der Herbstsitzung vorgenommen werden, um Verzögerungen bei der Beratung der beiden Gesetzesvorlagen zu vermeiden.

Die Geschäftsleitung bittet die Kolloquien um Wahlvorschläge für die folgenden zwei Kommissionen:

a) Vorberaterungskommission zum Kirchenregionengesetz

Fünf Mitglieder

b) Vorberaterungskommission zum Personalgesetz

Fünf Mitglieder

Vorgeschlagen und gewählt werden können ausschliesslich Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates.

Personen, die bereits ihre Bereitschaft erklärt haben, sind anzufragen, ob sie weiterhin zur Verfügung stehen, und im Falle einer Zusage nochmals zu nennen.

Die Geschäftsleitung bittet die Kolloquien, die Vorgeschlagenen mit genauer Adresse im Protokoll der Kolloquialversammlung aufzuführen.

4.2. Wahlvorschläge für ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission (Ersatzwahl)

Pfr. Stephan Bösiger, Sta. Maria, verlässt den Kanton auf Ende Jahr. Der Evangelische Grosse Rat muss daher in der Novembersitzung eine Ersatzwahl in die Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2018/2022 vornehmen.

Vorgeschlagen und gewählt werden können ausschliesslich Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates.

Die Geschäftsleitung bittet die Kolloquien, die Vorgeschlagenen mit genauer Adresse im Protokoll der Kolloquialversammlung aufzuführen.

5. Kolloquiale Berichte

5.1. Bildung von Kirchenregionen

Im laufenden Jahr ist die erste Etappe der Bildung der Kirchenregionen im Gang. In den Kirchgemeinden und den Kolloquien muss besprochen werden, welche Aufgaben einzeln und welche miteinander gelöst werden sollen. Auch können die Grenzen der Regionen im Vergleich zu den Kolloquien neu bestimmt werden. Ziel dieses ersten Schrittes ist es, dass Vorschläge für die Ausgestaltung der Kirchenregion auf dem Tisch sind und eine erste Rückmeldung aus den Kirchgemeindeversammlungen vorliegt.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquialvorstände, einen **Statusbericht** zu erstellen und **bis zum 31. Dezember** ans Aktuariat (ursina.hardegger@gr-ref.ch) zu senden. Dieser soll Angaben beinhalten zu:

- Hauptaufgaben der Kirchenregion,
- beteiligte Kirchgemeinden,
- Name der Kirchenregion,
- Rückmeldungen aus den Kirchgemeindeversammlungen.

Es ist geplant, die Musterstatuten für die Kirchenregionen im Herbst wie vorgesehen bereit zu stellen, damit die Arbeitsgrundlagen für die weiteren Schritte zur Verfügung stehen. Da das Gesetz über die Kirchenregionen voraussichtlich im

nächsten Jahr vom EGR verabschiedet wird, müssen eventuell später Anpassungen vorgenommen werden. Diese werden aber nur wenige Punkte betreffen, weil die Grundzüge von der Verfassung her vorgegeben sind.

Im Hinblick auf die Bildung der Kirchenregionen hat der Kirchenrat einzelne unzutreffende Aussagen gehört, die er klären möchte. Die landeskirchliche Verfassung überträgt den Kolloquialvorständen die Aufgabe, Vorschläge für die künftige Ausgestaltung einer Kirchenregion zu unterbreiten. Der Entscheid über die Bildung einer Kirchenregion liegt aber letztlich bei den Kirchgemeinden, da diese sich zu Kirchenregionen zusammenschliessen. Der Kolloquialversammlung kommt in diesem Prozess keine Veto-Funktion zu, indem beispielsweise die „Aufteilung“ eines Kolloquiums auf mehrere Kirchenregionen mangels Genehmigung verhindert werden könnte.

Ebenfalls tauchte die Frage auf, ob der Zeitplan zur Bildung der Regionen angepasst wurde. Dieser ist von der Verfassung festgelegt und ist durch den Entscheid des EGR, die Vorberatungskommission zum entsprechenden Gesetz erst im November einzusetzen, nicht tangiert.

Die Fachstelle Gemeindeentwicklung und das Aktuariat stehen gern für Auskünfte oder Beratung zur Verfügung. Der Kirchenrat hofft, dass gute Formen und Arbeitsweisen für die neue mittlere Ebene gefunden werden, und dankt allen, die ihre Zeit und Energie investieren, um unsere Landeskirche weiterzuentwickeln.

5.2. **Gemeinde*Bilden***

Dieses Traktandum dient dem Austausch über geplante oder durchgeführte Projekte im Rahmen von *GemeindeBilden* in den Kirchgemeinden innerhalb des Kolloquiums, um Projekte über die Kirchgemeinde hinaus bekannt zu machen.

5.3. **Vorbereitung ordentliche Archivvisitation 2020**

Gestützt auf Art. 6 des Reglements für die Einrichtung und Führung der Kirchgemeinearchive ordnet der Kirchenrat alle fünf Jahre eine **ordentliche Visitation** aller Archive (Pfarramts- und Kirchgemeindeabteilung) an. Eine solche ist im Jahr 2020 wieder fällig. Die Kolloquien werden gebeten, an ihrer Herbstversammlung eine oder mehrere Personen mit der Durchführung der Visitation zu beauftragen. Wenn möglich, sollte in allen Gemeinden im Kolloquialgebiet die gleiche Person visitieren.

Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeindevorstände, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass bei der Visitation 2020 ein vollständiges Archivverzeichnis (Inhaltsverzeichnis) vorliegt. Selbstklebeetiketten und Kartonreiter, um neue Archivalien zu bezeichnen, können bei der Verwaltung der Landeskirche bezogen werden.

Für die von den Kolloquien gewählten Visitorinnen und Visitoren wird eine Information durch die landeskirchliche Archivkommission erfolgen. Das Kolloquium entschädigt die gewählten Visitorinnen und Visitoren gemäss Reglement 821.

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine **ausserordentliche Archivvisitation** der pfarramtlichen Abteilung des Kirchengemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen. Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Peter Wydler, vor dem Wegzug einer Pfarrperson, eines Provisors/ einer Provisorin benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Visitation gemäss Reglement 821.

Der Kirchenrat dankt für alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die den Archiven zuteil wird.

5.4. Kolloquiale Veranstaltungen

Der Kirchenrat erwartet den Bericht über die seit dem Herbstkolloquium 2018 abgehaltenen kolloquialen Veranstaltungen wie Pastoralkonferenzen, Retraiten, Weiterbildungsanlässe, Bezirksfeiern und so weiter. Im Frühlingsausschreiben werden die Angaben publiziert.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, bei der Auflistung der Pastoralkonferenzen auch die behandelten Themen zu benennen. Eine Auflistung der Termine allein ist nicht sinnvoll. Die Berichte dienen anderen Kolloquien als Ideenbörse. Daher sind Angaben zu Referentinnen/Referenten und zu den behandelten Themen hilfreich.

5.5. Religionsunterricht 2019/20

Der Kirchenrat erhebt auch für dieses Schuljahr durch die Fachstelle Religionspädagogik die Daten für den Religionsunterricht.

Ergeben sich in Bezug auf den Religionsunterricht im laufenden Schuljahr in den Kirchgemeinden Probleme, verweist der Kirchenrat auf die Möglichkeit, sich direkt an die Fachstellenleiterin Maria Thöni zu wenden (Adresse im Anhang).

5.6. Anträge, Anregungen und Vorschläge

Das Kolloquium kann gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat weiterleiten. Dies kann nur durch das Kolloquium geschehen, nicht durch einzelne Kolloquiale.

Es muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen *Antrag*, eine *Anregung* oder einen *Vorschlag* handelt:

- Ein *Antrag* hat bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge.
- Ein *Vorschlag* ist eine konkret ausgearbeitete Idee, gibt Ziele und mögliche Massnahmen vor.
- Eine *Anregung* ist eine Idee, was in einem bestimmten Bereich getan werden könnte.

Bei allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen eines Kolloquiums ist das genaue Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen

zur Folge. Nimmt der Kirchenrat Anträge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Vorschläge* aufnimmt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Nimmt der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

6. Diverse Informationen

6.1. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Frühlingskolloquien

Zur Information aller Kolloquialen erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen sowie der Anträge, Anregungen und Vorschläge, die aus den Frühjahrskolloquien an den Kirchenrat gelangten.

Die Anträge und Beschlüsse, welche von den Kolloquien im Frühjahr an den Kirchenrat gelangten, betrafen die Vernehmlassungen zum Gesetz über die Kirchenregionen und zum Personalgesetz. Der Kirchenrat hat diese in der Überarbeitung der Vorlagen beraten und in die Vernehmlassungsvorlagen für die Synode einfliessen lassen.

6.2. Jubiläen

Die Kolloquial- und Kirchgemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden melden.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Peter Wydler, schicken (Adresse im Anhang). Die Jubilarinnen/Jubilare erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus eine Urkunde des Kirchenrates. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden und erhält eine Urkunde. Vollständiger Name und Adresse der Jubilarinnen/Jubilare sowie deren Funktion und genaues Dienstalder sind unerlässlich.

6.3. Vorgehen bei Pfarrvakanz

Auf der Website der Landeskirche ist unter www.gr-ref.ch/downloads ein Merkblatt zum empfohlenen Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar (unter der Bezeichnung „Pfarrpersonensuche, Checkliste“).

6.4. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2019/2020

Mittwoch, 13.11.2019 (ganztags), Grossratsaal

Mittwoch, 03.06.2020 (**ganztags**), Comander

Mittwoch, 11.11.2020 (ganztags), Grossratsaal

6.5. Sitzungen des Kirchenrates 2019/2020

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

Termine der Sitzungen 2019: 22. August, 19. September, 24. Oktober, 21. November, 12. Dezember

Termine der Sitzungen 2020: 16. Januar, 20. Februar, 12. März, 16. April, 14. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 20. August, 17. September, 22. Oktober, 19. November, 10. Dezember

6.6. Termine der Herbstkolloquien 2019

Kolloquium I	Ob dem Wald	18. Sept.
Kolloquium II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	18. Sept.
Kolloquium III	Nid dem Wald	25. Sept.
Kolloquium IV	Chur	17. Sept.
Kolloquium V	Herrschaft-Fünf Dörfer	18. Sept.
Kolloquium VI	Schanfigg-Churwalden	18. Sept.
Kolloquium VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	11. Sept.
Kolloquium VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	18. Sept.
Kolloquium IX	Prättigau	18. Sept.
Kolloquium X	Davos-Albula	13. Sept.

6.7. Termine der Frühlingskolloquien 2020

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Frühlingskolloquien des nächsten Jahres im Protokoll aufzuführen.

6.8. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Kolloquien ausgewertet werden, findet im Oktober statt; die zugehörigen Akten werden im September versandt.

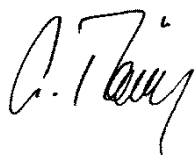
Wir sind dankbar, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (Word-Datei, nicht eingescannt) bald an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin, **Ursina Hardegger**, senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang).

Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen schicken Sie bitte bis 30. September ebenfalls an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin.

Voranzeige: Einsendetermin für die Protokolle der Frühlingskolloquien 2020 wird der 15. April sein.

Chur, im Juli 2019

Evangelischer Kirchenrat



Andreas Thöny

Präsident



Peter Wydler

Aktuar

Anhang (Adressen)

Kirchenratsaktuar

Pfr. Peter Wydler
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 00
kirchenratsaktuar@gr-ref.ch

Stellvertretende Kirchenratsaktuarin, Kanzellarin (Dekanat)

Pfrn. Ursina Hardegger
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 00
ursina.hardegger@gr-ref.ch

Fachstelle Religionspädagogik

Maria Thöni
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 00
maria.thoeni@gr-ref.ch
Kirchliche Mediothek: www.mediogr.ch

Fachstelle Gemeindeentwicklung

Jacqueline Baumer / Johannes Kuoni
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 00
jacqueline.baumer@gr-ref.ch / johannes.kuoni@gr-ref.ch

Website der Landeskirche

www.gr-ref.ch
Informationen und Handreichungen siehe „Downloads“.